

Allgemeine Begründung

der SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung

Die allgemeine Begründung der SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung (SARS-CoV-2-IfSBMV) nach § 28a Absatz 7 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

I.

Infektionsgeschehen

1. Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a IfSG ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Ordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und angeordnete Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Dem Ordnungsgeber kommt bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf die Frage erstreckt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung geändert wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. August 2021 – OVG 11 S 86/21 – Rn. 26 f., juris). Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung, Lockerung oder Fortgeltung der angeordneten Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Zur Beurteilung der Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land Brandenburg legt der Ordnungsgeber folgende Indikatoren zugrunde:

- Anzahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz),
- Anzahl der intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Bezug auf die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten,
- Anzahl der intensivstationär beatmeten COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Bezug auf die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten,
- Anzahl der Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Sieben-Tage-Inzidenz),
- Immunisierungsgrad der Bevölkerung auf Grundlage der Impfquote,
- absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung des Pandemiegeschehens hat der Ordnungsgeber festgestellt, dass insbesondere aufgrund der weiterhin vergleichsweise niedrigen Auslastung der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten zahlreiche Lockerungen geboten sind.

Aufgrund der inzwischen seit zwei pandemischen Jahren fortwährenden immensen Belastungssituation des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der sinkenden Bedeutsamkeit der Inzidenzwerte resultierend aus der geringeren Krankheitslast der Omikron-Variante, wurden die Meldepflichten der Gesundheitsämter im Land Brandenburg auf die Festlegungen des Infektionsschutzgesetzes reduziert. In der Folge sind an Wochenenden und Feiertagen keine Datenmeldungen der Gesundheitsämter zu erbringen. Somit liegen montags und nach Feiertagen vielfach Nullmeldungen der Gesundheitsämter vor. Als Bezugszeitraum für die Darstellung des Infektionsgeschehens wird daher nachfolgend der 27. Februar bis 26. März 2022 zugrunde gelegt.

Die Zahl der wöchentlichen Neuinfizierten bewegt sich weiterhin auf einem hohen Niveau:

- Vom 27. Februar bis zum 5. März 2022 wurden 37 513 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 6. März bis zum 12. März 2022 wurden 39 636 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 13. März bis zum 19. März 2022 wurden 42 037 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 20. März bis zum 26. März 2022 wurden 37 005 Neuinfizierte ermittelt¹.

¹ <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>

Die Zahl der aktuell an COVID-19 Infizierten ist im Zeitraum vom 27. Februar bis zum 26. März 2022 im Land Brandenburg von circa 155 400 auf circa 136 900 gesunken².

Im Betrachtungszeitraum vom 27. Februar bis zum 26. März 2022 hat sich die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz von 1 416,5 auf 1 389,8 reduziert³. Dieser Indikator überschreitet den im Land Brandenburg geltenden Alarmwert um ein Vielfaches⁴. In einzelnen Kommunen sind besonders hohe Sieben-Tage-Inzidenzen von 2 203,3, 1 901,2 und 1 897,4 festzustellen⁵.

Die Zahl der hospitalisierten Fälle stellt sich für die vergangenen Wochen folgendermaßen dar (dargestellt wird der Zeitraum vom 1. März bis zum 27. März 2022):

- Einerseits hat sich die Zahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten von 785 Patientinnen und Patienten auf 726 Patientinnen und Patienten verringert,
- andererseits ist die Zahl der davon intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten mit 77 Patientinnen und Patienten gleichgeblieben; die Zahl der intensivstationär beatmeten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich wiederum von 48 Patientinnen und Patienten auf 46 Patientinnen und Patienten verringert⁶.

Die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz hat sich im Zeitraum vom 1. März bis zum 28. März 2022 von 5,25 auf 5,73 erhöht⁷. Damit ist aktuell der bundeseinheitlich festgelegte Schwellenwert⁸ von über 3 überschritten.

Der landesweite Anteil der intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Bezug auf die aktuell sofort verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten liegt derzeit bei 10,7 Prozent⁹ (Stand: 27. März 2022). Damit ist der Warnwert¹⁰ landesweit überschritten. Der Anteil der intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten liegt regional zwischen 7,4 Prozent (Versorgungsgebiet Uckermark-Barnim) und 14,8 Prozent (Versorgungsgebiet Prignitz-Oberhavel). Kapazitätsbedingte Verlegungen sind aufgrund ausreichender Bettenkapazitäten derzeit nicht notwendig.

Im Zeitraum vom 27. Februar bis zum 26. März 2022 sind insgesamt 206 weitere Sterbefälle im Zusammenhang mit COVID-19 im Land Brandenburg zu verzeichnen (Anzahl der Sterbefälle insgesamt bis zum 27. Februar 2022: 5 180; Anzahl der Sterbefälle insgesamt bis zum 26. März 2022: 5 386)¹¹.

2. Seit dem 26. November 2021 wird die aus Südafrika stammende SARS-CoV-2-Virusvariante VOC B.1.1.529 als besorgniserregende Variante mit der Bezeichnung Omikron eingestuft. Derartige Varianten haben veränderte Viruseigenschaften, die mit erhöhter Übertragbarkeit, erhöhter Virulenz und gegebenenfalls mit einer erhöhten Resistenz gegenüber der Immunantwort (Immunantwort im Rahmen durchgemachter COVID-19-Infektion oder Zustand nach Impfung) des menschlichen Organismus (sog. Immunevasion) einhergehen. Im Land Brandenburg hat die Omikron-Variante die vormals vorherrschende Delta-Variante nahezu vollständig verdrängt. Der Anteil aller anderen Varianten inklusive Delta liegt laut RKI bundesweit unter 1 %¹².

Infektionen mit der Omikron-Variante zeichnen sich durch einen milderen Krankheitsverlauf im Vergleich zur Delta-Variante aus. Infektionen mit der Omikron-Variante führen, bezogen auf die Fallzahl, seltener zu Krankenhausaufnahmen und schweren Krankheitsverläufen. Obgleich des intensiven Infektionsgeschehens kam es in den vergangenen Wochen zu einer plateaubildenden Stabilisierung der intensivmedizinisch behandelten Fälle. Die Reduktion der relativen Krankheitschwere erklärt sich größtenteils durch den zunehmenden Aufbau einer gegen schwere Erkrankungen schützende Immunität in der Bevölkerung, insbesondere aber auch durch die sehr gut wirksamen Impfungen in Kombination mit einem grundsätzlich geringeren Anteil schwerer Erkrankungen bei Infektionen durch die Omikron-Variante.¹³

3. In den Schulen und Kindertagesstätten im Land Brandenburg fanden auch in den vergangenen Wochen größere Ausbruchsgeschehen statt. Mit Datenstand vom 24. März 2022 berichtete das Ministerium für Bildung, Jugend

² <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>

³ <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>

⁴ Der Alarmwert ist erreicht, sobald die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 200 überschreitet.

⁵ <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>

⁶ Quelle: IVENA eHealth

⁷ <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>

⁸ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-03-24.pdf?_blob=publicationFile

⁹ Quelle: IVENA eHealth

¹⁰ Der Warnwert ist erreicht, sobald mindestens 10 Prozent aller aktuell sofort verfügbaren Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten belegt sind.

¹¹ <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>

¹² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-03-24.pdf?_blob=publicationFile

¹³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-03-24.pdf?_blob=publicationFile

und Sport (MBS) dem verordnungsgebenden Ressort über 7 Schließungen und 21 Teilschließungen von Kindertageseinrichtungen. Im Bereich Schule wurden am 24. März 2022 Teilschließungen von 2 Schulen verzeichnet. 1 094 Lehrerinnen und Lehrer befinden sich in Quarantäne. 11 291 Schülerinnen und Schüler sind von Quarantänemaßnahmen betroffen. Die entstehenden Nachteile für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, insbesondere die Entstehung von Entwicklungs- und Bildungsdefiziten sowie soziale Auswirkungen, sind evident.

4. Die Bevölkerung des Landes Brandenburg ist noch nicht in ausreichendem Maße durch eine Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus immunisiert worden. 69,4 Prozent der brandenburgischen Bevölkerung wurden mindestens einmal gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft, 69,0 Prozent sind grundimmunisiert, 51,6 Prozent haben eine Auffrischimpfung erhalten (Stand: 28. März 2022¹⁴). Die Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus stellt jedoch den entscheidenden Schlüssel zur Pandemiebekämpfung dar. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland und im Land Brandenburg zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei vollständiger Impfung wirksam vor einer schweren Erkrankung¹⁵. Impfungen und insbesondere Auffrischimpfungen schützen auch bei einer Infektion mit der Omikron-Variante vor schweren Krankheitsverläufen und Hospitalisierung¹⁶.

5. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt¹⁷.

Nach Auffassung des RKI sollten Personen mit einer neuen Atemwegserkrankung unbedingt bei Symptomen wie z. B. Schnupfen, Halsschmerzen oder Husten (unabhängig vom Impfstatus) zu Hause bleiben, gegebenenfalls die Hausarztpraxis kontaktieren und sich je nach ärztlicher Einschätzung testen lassen. Grundsätzlich sollten auch weiterhin Kontakte nach Möglichkeit reduziert werden. Sofern Kontakte nicht gemieden werden können, sollten sie auf einen engen Kreis von Personen beschränkt werden, Masken getragen und Mindestabstände eingehalten werden. In Innenräumen sollten kontinuierlich medizinische Masken getragen werden. Innenräume sind vor, während und nach dem Aufenthalt mehrerer Personen regelmäßig und gründlich zu lüften (AHA+L-Regel). Das RKI rät dazu, enge Kontaktsituationen, z. B. Tanzveranstaltungen und andere Feiern im öffentlichen und privaten Bereich zu meiden. Es wird empfohlen, die Corona-Warn-App zu nutzen. Insbesondere vor Kontakt zu besonders gefährdeten Personen sollte ein vollständiger Impfschutz einschließlich Auffrischimpfung vorliegen und ein Test gemacht werden. Alle diese Empfehlungen gelten auch für Geimpfte und Genesene und helfen dabei, die Krankheitslast durch weitere akute Atemwegsinfektionen wie die Influenza zu reduzieren. Es wird insbesondere den noch nicht grundimmunisierten Personen dringend empfohlen, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen und hierbei auf einen vollständigen Impfschutz zu achten. Auch alle bereits vollständig Geimpften über 12 Jahren sollten gemäß STIKO-Empfehlungen die Möglichkeit der Auffrischimpfung (Booster-Impfung) nutzen¹⁸.

6. Das Infektionsgeschehen bleibt dynamisch. Niedrigschwellige Basisschutzmaßnahmen wie die Anordnung der Maskenpflicht und Testpflicht in Einrichtungen, in denen besonders vulnerable Personengruppen untergebracht sind oder ein besonderes Infektionsgeschehen vorherrscht, gelten aufgrund der Dynamik des Infektionsgeschehens in diesen Einrichtungen fort. Die niedrigschwelligen Basisschutzmaßnahmen sind erforderlich und angemessen, um von vornherein in diesen Einrichtungen das Ansteckungsrisiko zu minimieren und die besonders vulnerablen Personen umfassend zu schützen.

II.

Prognose

Die aktuelle Lageentwicklung zeichnet im Betrachtungszeitraum vom 27. Februar bis 26. März 2022 weiterhin ein differenziertes Bild.

Die Entwicklung der Sieben-Tage-Inzidenz erfolgt wellenförmig auf hohem Niveau und mit Werten im Bereich 1 300 bis 1 600. Bundesweit wurden zuletzt die höchsten tagaktuellen Infektionszahlen von über 300 000 Neuinfektionen gemeldet. Für die Lagebewertung ist in der aktuellen Situation der Pandemie die Entwicklung der Anzahl und Schwere der Erkrankungen wichtig. Die sofort verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten werden in

¹⁴ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html

¹⁵ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-03-10.pdf?_blob=publicationFile

¹⁶ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1995094/0e24018c4ce234c5b9e40a83ce1b3892/2022-01-06-zweite-stellungnahme-expertenrat-data.pdf?download=1>

¹⁷ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-03-24.pdf?_blob=publicationFile

¹⁸ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-03-24.pdf?_blob=publicationFile

vergleichsweise geringem Umfang von COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Anspruch genommen. Die intensivmedizinische Belastungssituation scheint sich zu stabilisieren.

Die Zahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich auf den Normalstationen reduziert, pendelt allerdings tageweise auf hohem Niveau. Die Pandemie ist damit nicht überstanden. Zudem ist die Bevölkerung des Landes Brandenburg noch nicht in ausreichendem Maße durch eine Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus immunisiert worden. Das Impfgeschehen hat sich in den vergangenen Wochen bundesweit und im Land Brandenburg fortlaufend reduziert.

Aufgrund des hohen Infektionsdrucks in der Bevölkerung gilt es folglich weiterhin eine Überforderung des Gesundheits- und stationären Versorgungssystems durch die Aufrechterhaltung gezielter Schutzmaßnahmen zu verhindern. Insbesondere Masken- und Testpflicht haben sich im pandemischen Verlauf als wertvolle Schutzmaßnahmen erwiesen.

Es ist davon auszugehen, dass es aufgrund der hohen Infektionszahlen weiterhin zu Quarantänemaßnahmen kommen kann, die insbesondere die kritischen Infrastrukturbereiche belasten können. Folglich ist eine grundsätzliche Fortgeltung von Schutzmaßnahmen im Rahmen einer neuen SARS-CoV-2 Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung - auch aufgrund des hohen Infektionsdrucks auch für Geimpfte und Genesene - erforderlich, um das SARS-CoV-2-Virus weiter einzudämmen und die Funktion der kritischen Infrastrukturen sicherzustellen.

Die verminderte Schwere der Krankheitsverläufe durch die Omikron-Variante und die daraus resultierende vergleichsweise geringfügige Inanspruchnahme der sofort verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten, welche die Engpassressource bei der Pandemiebekämpfung im stationären Bereich darstellt, durch COVID-19-Patientinnen und -Patienten ermöglicht jedoch zugleich Lockerungen von Maßnahmen zum Infektionsschutz.